



Nachfolgeplanung bei Schweizer Konten

In Kürze: Die Vererbung eines Schweizer Kontos einer im Ausland ansässigen Person zieht oftmals eine Reihe von Problemen nach sich. Um eine Lösung nach dem Willen des Erblassers zu finden, ist eine sorgfältige Planung unerlässlich. Zu vermeiden ist das Hinterlegen eines gesonderten Testaments bei der kontoführenden Bank oder bei einem anderen Beauftragten. Solche Testamente müssen nämlich von der verwahrenden Bank letztlich beim zuständigen Erbschaftsamt eingeliefert werden. Dies hat zur Folge, dass die Testamentseröffnung allen Erben gegenüber erfolgt und damit publik wird.

Schlüsselfragen

Zunächst ist zu klären, welches Erbrecht Anwendung findet. Im schweizerischen internationalen Privatrecht gilt nach Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) das sogenannte Domizilprinzip. Auf den Nachlass ist folglich das Recht anwendbar, auf welches das Recht des Staates des letzten Wohnsitzes verweist.

War der letzte Wohnsitz z. B. in Deutschland, ist für die Rechtsnachfolge von Todes wegen gemäss Weiterverweisung nach deutschem Recht die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen massgeblich für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts. Gleiches gilt für einen in Spanien, Frankreich, Grossbritannien oder den USA ansässigen Inhaber eines Schweizer Kontos.

Schweizer Recht wird daher nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen, z. B. bei einem in Deutschland wohnhaften Schweizer mit Schweizer Konto.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des Erbschaftsamtes. In der Schweiz gibt es nach Art. 88 IPRG nur eine subsidiäre Zuständigkeit der Schweizer Gerichte und Behörden. D.h. diese werden nur dann zuständig, wenn und soweit sich die ausländischen Behörden nicht damit befassen.

In Deutschland besteht jedoch trotz des oben erwähnten Staatsangehörigkeitsprinzips beim Todesfall eines Ausländers in Deutschland die primäre Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts als



Erbschaftsbehörde. Dieses wendet dann ausländisches materielles Erbrecht an.

Beabsichtigt der Kontoinhaber die Errichtung eines zusätzlichen, gesonderten Testaments, das nur das Schweizer Konto betrifft, besteht nach dem oben Gesagten i.d.R. keine Möglichkeit einer Einlieferung beim Schweizer Erbschaftsamt.

Das Testament müsste dann im jeweiligen Land bei der zuständigen Behörde eingeliefert werden.

Das würde dann aber dazu führen, dass der Wille des Erblassers sein Schweizer Kontoguthaben unabhängig von seinem restlichen Vermögen und möglicherweise ohne Kenntnis der ausländischen Behörde am Wohnort zu vererben, nicht durchgesetzt werden könnte.

Unterlässt die kontoführende Bank in Anbetracht dessen die Ablieferung bei der ausländischen Behörde, macht sie sich nach den in sehr vielen Ländern geltenden Bestimmungen wegen Urkundenunterdrückung strafbar. Bei einer Verfügung auf den Todesfall handelt es sich nämlich um eine Urkunde im Sinne des Gesetzes. Allenfalls wird die erforderliche Vermögensschädigungsabsicht immer dann vorliegen, wenn sich aus der Vereinbarung zwischen dem Erblasser und der Bank ergibt, dass gerade nur bestimmte Erben begünstigt werden sollen.

Daneben sind auch Schadensersatzansprüche gegenüber der kontoführenden Bank der durch das Testament benachteiligten Erben denkbar.

Für den durch das Testament begünstigten Erben kann die Zurückhaltung des Testaments bzw. die Beteiligung daran gegenüber dem zuständigen Erbschaftsamt die Erbunwürdigkeit zur Folge haben. Im deutschen Recht z.B. ist ein Grund für die Erbunwürdigkeit die Vernichtung oder Unterdrückung der Testamentsurkunde. Nach Schweizer Recht liegt Erbunwürdigkeit vor, wenn die Urkunde rechtswidrig beseitigt oder ungültig gemacht wird.

Bei einem im Ausland ansässigen Schweizer besteht die Möglichkeit durch letztwillige Verfügung das in der Schweiz gelegene Vermögen dem Schweizer Recht zu unterstellen.

Sollte dann nur für das Schweizer Konto Schweizer Recht zur Anwendung gelangen, mit der Folge, dass die Bank das Testament beim Schweizer Erbschaftsamt einliefern kann, ist zu beachten, dass dieses Testament von einem möglicherweise im Ausland errichteten anderen unabhängig sein muss. Werden nämlich die beiden Dokumente als einheitliche Urkunde verstanden,



entfällt wieder die Möglichkeit einer gesonderten Vererbung, weil das Erbschaftsamt im Ausland Kenntnis erlangt.

Charakteristiken

Die Nachfolgeplanung bei Schweizer Bankkonten sollte folglich in anderer Weise als durch Errichtung eines zusätzlichen Testaments vorgenommen werden. Wurde schon ein Testament bei einer Schweizer Bank hinterlegt, ist es ratsam dieses für ungültig zu erklären. Zu empfehlen ist die Gründung einer Stiftung, insbesondere einer liechtensteinischen oder einer anderen günstigen Familienstiftung, beziehungsweise eines Trusts.

Die Familienstiftung kann hinsichtlich der Erbschaftsteuer besonders günstig sein. Kontoinhaber ist dann die Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit und nicht der Erblasser, der nur der Begünstigte ist. Anderen nicht Begünstigten steht somit kein Auskunftsanspruch hinsichtlich des Kontos der Stiftung gegen die Bank zu.

Auch bei der Errichtung eines Trusts scheidet das auf dem Konto liegende Vermögen des Errichters aus dessen Eigentum aus. Der Settlor kann hinsichtlich des Trusts angelsächsisches Recht für anwendbar erklären. Im Common Law ist die erbrechtliche Verfügungsfreiheit ein anerkanntes Prinzip, so dass dann voller Schutz des Vermögens vor unverantwortlichen Erben besteht.

Alternative zu Stiftung oder Trust ist die Vollmacht zu Lebzeiten oder allenfalls eine Lebensversicherung, die in vielen Ländern steuerlich begünstigt ist.

Unsere Standorte

Mandaris AG
Beethovenstrasse 49
8022 Zürich
Tel. +41 (0)43 344 33 55
Fax +41 (0)43 344 33 66

Mandaris AG
St. Alban-Anlage 46
4002 Basel
Tel. +41 (0)61 285 17 17
Fax +41 (0)61 285 17 77

Mandaris AG
Avenue de Champel 29
1211 Genf 12
Tel. +41 (0)22 779 17 17
Fax +41 (0)22 779 17 77